



Stand 15.10.2025

## Dachstrategie Schutzbauten

### Inhalt

Management Summary .....	3
1 Ausgangslage .....	4
2 Szenarien und Schutzbedarf .....	5
2.1 Bewaffneter Konflikt .....	5
2.2 Szenario A: Partiiell eingeschränkter Arbeits- und Lebensalltag .....	6
2.2.1 Szenario .....	6
2.2.2 Schutzbedarf .....	6
2.3 Szenario B: Massiv eingeschränkter Arbeits- und Lebensalltag .....	6
2.3.1 Szenario .....	6
2.3.2 Schutzbedarf .....	7
3 Schutzräume für die Bevölkerung .....	7
3.1 Zweck und Schutzwirkung der Schutzräume .....	7
3.2 Strategische Schwerpunkte .....	9
3.2.1 Werterhalt der Schutzräume .....	10
3.2.2 Zusätzliche alternative Schutzeinrichtungen .....	10
4 Schutzanlagen .....	11
4.1 Zweck und Schutzwirkung der Schutzanlagen .....	11
4.2 Strategische Schwerpunkte .....	11
4.2.1 Kommandoposten .....	12
4.2.2 Bereitstellungsanlagen .....	12
4.2.3 Umnutzung von nicht mehr benötigten Schutzanlagen .....	12
5 Kulturgüterschutzräume .....	12
5.1 Zweck und Schutzwirkung der Kulturgüterschutzräume .....	12
5.2 Strategische Schwerpunkte .....	13
6 Kommunikation .....	13
6.1 Alarmierung und Information der Bevölkerung in Schutzräumen .....	13
6.2 Alarmierung und Information bei aSE .....	13
7 Weiteres Vorgehen und Umsetzung .....	14
7.1 Phase 1: Werterhalt der bestehenden Schutzinfrastruktur .....	14
7.2 Phase 2: Projektinitialisierung für die Entwicklung von aSE .....	14

7.3	Phase 3: Umsetzung der aSE.....	15
-----	---------------------------------	----

## Management Summary

Die Dachstrategie Schutzbauten des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) stellt den langfristigen Werterhalt und die Weiterentwicklung der Schutzinfrastruktur in der Schweiz sicher. Angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Lage – insbesondere durch den Ukrainekrieg – rückt der Schutz der Zivilbevölkerung bei bewaffneten Konflikten wieder in den Fokus. Die Strategie basiert auf drei Säulen: Schutzräume für die Bevölkerung, Schutzanlagen für die Führungsorgane und den Zivilschutz sowie alternative Schutzeinrichtungen (aSE) für Personen, die auch bei einem bewaffneten Konflikt noch mobil sind.

Der bestehende Schutzraumverbund bietet einen soliden Grundschatz am Wohnort. Der Werterhalt dieser Infrastruktur ist zentral, um die Schutzwirkung auch künftig zu gewährleisten. Ergänzend sollen aSE entwickelt werden, um Personen ausserhalb ihres Wohnorts (z. B. Pendlerinnen und Pendler) einen temporären Schutz vor Angriffen mit konventionellen Waffen zu bieten. Diese Einrichtungen haben keinen ABC-Schutz, müssen aber schnell zugänglich und einfach realisierbar sein.

Die Dachstrategie sieht eine schrittweise Umsetzung in drei Phasen vor: Den Werterhalt der bestehenden Schutzbauten, die Projektinitialisierung für aSE sowie deren Umsetzung. Parallel dazu werden die Schutzanlagen konsolidiert und Kulturgüterschutzräume gezielt ausgebaut.

Die Kommunikation im Ereignisfall soll künftig über eine Multikanalstrategie erfolgen. Die Dachstrategie bildet damit ein Fundament für einen zukunftsfähigen Bevölkerungsschutz in der Schweiz.

## 1 Ausgangslage

Ab Mitte der 1960er-Jahre hat die Schweiz vor dem Hintergrund des Kalten Krieges und der Bedrohung durch Luftangriffe und Massenvernichtungswaffen ein flächendeckendes Schutzbauteilsystem entwickelt und aufgebaut. Dazu gehören die Schutzräume für die Bevölkerung, die Schutzanlagen für die Führungsorgane und den Zivilschutz sowie die sanitätsdienstlichen Schutzanlagen für das Gesundheitswesen. Hinzu kommen Kulturgüterschutzräume für bewegliche Kulturgüter.

Die Schutzbauten bieten einen Grundschutz gegenüber konventionellen Waffen, Explosionswirkungen (Druck und Hitze) sowie Nuklearwaffen. Die Filter- und Lüftungsanlagen schützen vor chemischen und biologischen Kampfstoffen. Zudem bietet die Betonhülle einen hohen Schutz bei radioaktiven Verstrahlungslagen.

Lange Zeit standen insbesondere zivilisations- und natur-/klimabedingte Gefährdungen im Vordergrund. Hingegen wurde ein bewaffneter Konflikt als unwahrscheinlich eingeschätzt. Mit dem Ukrainekrieg und der veränderten sicherheitspolitischen Situation ist ein bewaffneter Konflikt, der Europa und auch die Schweiz betrifft, wieder möglich. Nach wie vor besteht auch das Risiko von Terroranschlägen mit konventionellen Spreng- und Brandsätzen, aber auch unter Verwendung einer «Dirty bomb» oder von chemischen und biologischen Kampfstoffen.

2019 und 2020 hat eine Arbeitsgruppe von Fachleuten des Bundes und der Kantone Eckwerte für eine Strategie Schutzbauten erarbeitet. Ziel war es, die Stossrichtung und den Rahmen für die Weiterentwicklung der Schutzbauten für die nächsten Jahrzehnte festzulegen. Die strategischen Eckwerte wurden anlässlich einer Fachkonsultation durch die kantonalen Amtsstellen beurteilt und anschliessend von der Konferenz der kantonalen Amtschefs (KdA) und der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) verabschiedet.<sup>1</sup>

Auf der Basis dieser Eckwerte wurde – wieder in Zusammenarbeit mit den Kantonen – das «Konzept Schutzbauten: Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung und den Werterhalt der Schutzräume, Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen» erstellt.<sup>2</sup> Dieses Konzept zeigt auf, wie die Weiterentwicklung und der Werterhalt der Schutzbauten in den nächsten 15 bis 20 Jahren sichergestellt werden soll, wobei insbesondere baulich-technische Aspekte beleuchtet werden. Da mit dem Ukrainekrieg die Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts wieder in den Fokus gerückt sind, wurde der Inhalt des Konzepts nochmals überprüft. Erste Erkenntnisse, Konsequenzen und Massnahmen konnten daher bereits in das Konzept einfließen.

Gestützt auf das Konzept werden die Bestimmungen zu den Schutzbauten mit der laufenden Revision der Zivilschutzverordnung (ZSV) angepasst. Geplant ist, dass der Bundesrat die revidierte ZSV im 4. Quartal 2025 verabschiedet und per 1. Januar 2026 in Kraft setzt.

Aktuelle Konflikte (z. B. Ukraine, Naher Osten) machen deutlich, dass die Zivilbevölkerung massiv betroffen ist, insbesondere durch den Beschuss mit konventionellen weitreichenden Waffensystemen/Distanzwaffen (Marschflugkörper, ballistische Raketen, Drohnen, Artillerie mit grosser Reichweite). Mit der aktuellen Bedrohungslage tritt das Schutzbedürfnis der Bevölkerung wieder stark in den Vordergrund.

Deshalb hat das BABS zusammen mit der Armee unter Berücksichtigung aktueller Konflikte und möglicher Bedrohungen analysiert, welcher Schutzbedarf besteht. Hierbei zeigte sich klar, dass das bestehende System nach wie vor den wichtigsten Grundschutz sicherstellt. Zusätzlich müssen jedoch auch Personen ausserhalb ihres Wohnorts eine Schutzmöglichkeit haben.

---

<sup>1</sup> Eckwerte zur Strategie Schutzbauten (Schutzräume, Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen) vom 26. Februar 2020, verabschiedet von der KdA (März 2020) und RK MZF (Mai 2020).

<sup>2</sup> Das Konzept Schutzbauten wurde am 4. Januar 2023 von der RK MZF zur Kenntnis genommen und am 1. Mai 2023 publiziert.

In Kap. 2 wird szenarienbasiert der Schutzbedarf erläutert. Anschliessend werden in Kap. 3 bis 5 nach Schutzbautenkategorie – Schutzräume, Schutzanlagen, Kulturgüterschutzräume – der jeweilige Zweck, die Schutzwirkung und die strategischen Schwerpunkte beschrieben. In Kap. 6 wird dargelegt, wie die Kommunikation in den Schutzbauten erfolgt. Kap. 7 zeigt das weitere Vorgehen und die Umsetzung auf.

Die sanitätsdienstlichen Schutzanlagen (geschützte Spitäler und Sanitätsstellen) werden hier ausgeklammert. Die Strategie zu den sanitätsdienstlichen Schutzanlagen wird im Rahmen der Neuausrichtung des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) zu einem Nationalen Verbund Katastrophenmedizin (KATAMED) festgelegt.

## 2 Szenarien und Schutzbedarf

Die Schutzbauten (Schutzräume, Schutzanlagen, Kulturgüterschutzräume) können primär bei einem bewaffneten Konflikt, aber auch bei Katastrophen und Notlagen zum Einsatz kommen.

### 2.1 Bewaffneter Konflikt

Verschiedene Stellen haben Szenarien für den Fall eines bewaffneten Konflikts ausgearbeitet.<sup>3</sup> In diesen Szenarien erfolgt als letzte Eskalationsstufe ein direkter militärischer Angriff auf die Schweiz.

Ein bewaffneter Konflikt kann grundsätzlich die ganze Schweiz betreffen, sei es in Bezug auf Cyberattacken, Beeinflussungsversuche, Terrorattacken oder Angriffe auf kritische Infrastrukturen. Bei einem militärischen Angriff werden aber oft nur bestimmte Regionen unmittelbar von Kampfhandlungen betroffen sein, andere hingegen nicht oder nur sporadisch. So kann ein Angriff auf eine bestimmte Region in der Schweiz erfolgen oder auf grosse Städte bzw. Ballungszentren.

Somit lassen sich folgende Regionen<sup>4</sup> unterscheiden:

- Partiiell betroffene Regionen («Interessensraum des Gegners»): Regionen, die teilweise oder in gewissen Abständen durch den Beschuss von konventionellen weitreichenden Waffensystemen/Distanzwaffen (Marschflugkörper, ballistische Raketen, Artillerie mit grosser Reichweite, Drohnen) gefährdet sind. Kampfhandlungen durch Bodentruppen finden dort (noch) kaum statt (Beispiel Beschuss von Gebieten/Städten in der Westukraine). Vereinzelt können aber Kampfhandlungen mit irregulären Kräften bzw. terroristischen Gruppierungen stattfinden.
- Kampfreionen: Direkt von Kampfhandlungen und Angriffen betroffene Regionen durch Beschuss und Gefechte mit Bodentruppen (Beispiel umkämpfte Gebiete in der Ostukraine).
- Nicht betroffene Regionen: Regionen, die nicht oder nur sporadisch durch Beschuss mit weitreichenden Waffensystemen/Distanzwaffen gefährdet sind. Dies können etwa ländliche oder gebirgige Regionen sein, die für Angriffe eines Gegners von untergeordnetem Interesse bzw. nur von geringem Nutzen sind.

Für die Situation und das Verhalten der Bevölkerung in einem bewaffneten Konflikt ergeben sich grundsätzlich zwei Szenarien, abhängig vom Konfliktverlauf, der Intensität der Bedrohung und den Auswirkungen der Kampfhandlungen. Aus diesen Szenarien lässt sich der

---

<sup>3</sup> Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020, Gefährdungsdossier «Bewaffneter Konflikt»; Armeebotschaft 2024 (BBl 2024 563, S. 21ff.).

<sup>4</sup> Im militärischen Sprachgebrauch wird von «Räumen» bzw. der «Raumordnung» gesprochen. Damit es keine Verwechslung mit den Schutzräumen gibt, wird vorliegend der Begriff «Regionen» verwendet.

Schutzbedarf ableiten. Daraus ergibt sich, ob der bestehende Ansatz (Kollektivschutz, Zuweisung und Nutzung der Schutzräume am Wohnort) ausreicht und wo Handlungsbedarf besteht.

## **2.2 Szenario A: Partiiell eingeschränkter Arbeits- und Lebensalltag**

### **2.2.1 Szenario**

- In bestimmten Regionen der Schweiz besteht eine akute Bedrohung durch punktuelle Angriffe mit konventionellen weitreichenden Waffensystemen.<sup>5</sup> Betroffen sind insbesondere grössere Städte und Ballungszentren.
- Der Arbeits- und Lebensalltag ist in diesen Regionen zwar eingeschränkt; die Menschen arbeiten teilweise noch am Arbeitsplatz und führen ein relativ «normales» Leben. Das Pendeln zwischen Wohn- und Arbeitsort ist trotz beschränkter Mobilität noch möglich und auch notwendig, um die Wirtschaft aufrecht zu erhalten.<sup>6</sup> In diesen Regionen halten sich auch noch Personen auf, die nicht in der Schweiz wohnhaft sind (z. B. GrenzgängerInnen) und allenfalls Geflüchtete aus anderen Regionen.
- Somit sind die Menschen teilweise noch mobil und halten sich tagsüber nicht am Wohnort bzw. nicht in der Nähe ihres zugewiesenen Schutzraums auf. Daher können sie bei einem Angriff nicht ihren Schutzraum am Wohnort aufsuchen.

### **2.2.2 Schutzbedarf**

- Die Führungsorgane und die Einsatzkräfte des Zivilschutzes benötigen ausreichend geschützte, jederzeit einsatzbereite Schutzanlagen.
- Während einer Arbeitswoche pendeln 29% der Einwohnerinnen und Einwohner (gemessen an der Gesamtbevölkerung) an einen Arbeitsort ausserhalb der Wohngemeinde, 12% arbeiten innerhalb der Wohngemeinde. 59% der Gesamtbevölkerung hält sich auch unter der Woche am Wohnort auf.<sup>7</sup> Bezogen auf die gesamte Lebenszeit (Arbeitszeit und Freizeit) hält sich die Bevölkerung während ca. 90% am Wohnort auf. In einem Konfliktfall ist davon auszugehen, dass der Anteil an mobilen Personen tiefer sein wird als in Friedenszeiten, aber dennoch wie erwähnt eine gewisse Mobilität stattfinden wird.
- Somit muss bei einem Angriff einerseits derjenige Bevölkerungsteil geschützt werden, der sich am Wohnort aufhält. Andererseits sind diejenigen Personen zu schützen, die am Arbeitsort sind (bzw. sein müssen) und dabei von sporadischen Angriffen betroffen sein können. Auch für Personen, die innerhalb des Wohnorts arbeiten, besteht unter Umständen keine Zeit mehr, bei einem Angriff mit kurzer Vorwarnzeit die zugewiesenen Schutzräume zu erreichen (v.a. in grossen Städten).

## **2.3 Szenario B: Massiv eingeschränkter Arbeits- und Lebensalltag**

### **2.3.1 Szenario**

- In einer bestimmten Region der Schweiz besteht eine akute Bedrohung durch kontinuierliche Angriffe mit konventionellen weitreichenden Waffensystemen und durch Kampf-

---

<sup>5</sup> Im militärischen Sprachgebrauch wird von «partiell betroffenen Räumen» gesprochen.

<sup>6</sup> Der Ukraine-Krieg zeigt, dass trotz der immer wieder stattfindenden russischen Angriffe durch Fernwaffen das Alltags- und Berufsleben weitergeht und die Menschen so gut als möglich ihren gewöhnlichen Tätigkeiten nachgehen (insbesondere im Westen der Ukraine). Die Erfahrungen zeigen zudem, dass es wichtig ist, auch den Schulbetrieb geordnet weiterzuführen, um die Traumata künftiger Generationen gering zu halten und so die Resilienz zu stärken.

<sup>7</sup> Berechnungen gestützt auf die Pendlerstatistik (Stand 2022) des Bundesamtes für Statistik: [Pendlermobilität \(admin.ch\)](https://www.admin.ch)

handlungen mit Bodentruppen und/oder irregulären Kräften bzw. terroristischen Gruppierungen (Kampfregion). Es können aber auch weitere Regionen durch permanenten Beschuss betroffen sein, etwa grosse Städte bzw. Ballungszentren.

- Der normale Arbeits- und Lebensalltag sowie die Mobilität sind aufgrund der Angriffe und Kampfhandlungen massiv eingeschränkt. Die Menschen halten sich hauptsächlich an ihrem Wohnort auf (falls sie nicht aus den von direkten Kampfhandlungen betroffenen Regionen fliehen bzw. evakuiert werden). Sie können nicht mehr oder bestenfalls noch sporadisch ihren Arbeitsort aufsuchen.
- Die sich verschlechternde sicherheitspolitische Lage hat auch zur Folge, dass die Bedrohung durch Nuklearwaffen gestiegen ist und ein Einsatz von solchen Waffen nicht mehr völlig auszuschliessen ist.<sup>8</sup> Auch bei einem Einsatz von Nuklearwaffen ist das öffentliche Leben massiv eingeschränkt. Mobilität findet kaum mehr statt.

### 2.3.2 Schutzbedarf

- Die Führungsorgane und die Einsatzkräfte des Zivilschutzes benötigen ausreichend geschützte, jederzeit einsatzbereite Schutzanlagen.
- Ein Grossteil der Bevölkerung der von anhaltenden Kampfhandlungen und Angriffen betroffenen Regionen ist nicht mehr mobil und hält sich primär am Wohnort auf. Deshalb müssen die Menschen an ihrem Wohnort geschützt werden. Selbst wenn es extreme Bedrohungslagen geben könnte, in denen ein länger andauernder Schutzraumbezug (Wochen, Monate) angezeigt wäre, ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung nur bei akuter Gefahr die Schutzräume aufsucht.
- Je nach Lage und Intensität der Kampfhandlungen kann es zu Fluchtbewegungen und/oder behördlich angeordneten Evakuierungen kommen.<sup>9</sup> Trotzdem müssen beispielsweise bis zur allfälligen Evakuierung die Menschen geschützt werden können. Die Erfahrung zeigt, dass viele Menschen den Wohnort nicht verlassen (können). Ebenfalls werden bei Fluchtbewegungen von tausenden von Einwohnerinnen und Einwohnern reguläre Unterkünfte in den sicheren Gebieten nicht ausreichen, so dass auf Schutzräume zurückgegriffen werden muss.
- Ist ein Grossteil der Schweiz von Kampfhandlungen betroffen, ist eine vollständige Evakuierung nicht mehr möglich. Die Bevölkerung muss deshalb am Wohnort über einen Schutz verfügen.

## 3 Schutzräume für die Bevölkerung

### 3.1 Zweck und Schutzwirkung der Schutzräume

Die bestehenden Schutzräume für die Bevölkerung wurden zum Schutz gegen Auswirkungen von Luftangriffen und konventionellen Waffen, aber auch zum Schutz vor Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen) gebaut.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Siehe dazu den Bericht der Studienkommission Sicherheitspolitik (August 2024), S. 21f. Bei einer Eskalation der Lage kann auch der Einsatz von BC-Waffen nicht völlig ausgeschlossen werden.

<sup>9</sup> Dabei ist von folgenden Möglichkeiten/Annahmen auszugehen:

- Ein Teil der Bevölkerung wird aus einer durch Kampfhandlungen oder Angriffe bedrohten Region flüchten und sich in sichere bzw. weniger gefährdete Orte innerhalb der Schweiz oder ins Ausland begeben.
- Die Behörden ordnen für eine durch Kampfhandlungen betroffene Region eine Evakuierung in eine rückwärtige, sichere Region an. Der Krieg in der Ukraine zeigt jedoch, dass nie alle Menschen ihr Zuhause verlassen und trotz massiver Angriffe und Zerstörungen im Kampfraum verbleiben. Diese Menschen sind dann auf sich allein gestellt, da keine oder nur noch eine rudimentäre Versorgung sichergestellt werden kann.

<sup>10</sup> Mit der Konzeption 71 wurde die Grundlage für den Kollektivschutz der Bevölkerung in Schutzräumen gelegt (Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konzeption 1971 des Zivilschutzes vom 11. August 1971).

Bei einem bewaffneten Konflikt dienen die Schutzräume als Zufluchtsort für die Bevölkerung an ihrem Wohnort. Sie gewähren einen Schutz gegen ein breites Spektrum direkter und indirekter Waffeneinwirkungen. Ein Schutzraum soll mit minimalen Mitteln und minimaler Hygiene (Seuchenvermeidung) das Überleben der Bevölkerung gewährleisten.

Dabei sind in Bezug auf die Schutzwirkung die folgenden Faktoren massgebend:

- Bei den Schutzräumen geht es in erster Linie um die Schutzwirkung und das Überleben der Bevölkerung bei einem Angriff. Sie sind zweckmässig konstruiert und ausgerüstet, um Kosten, Platzbedarf und Unterhaltsaufwand niedrig zu halten. Ein Schutzraum besteht aus der Schutzraumhülle aus Stahlbeton, einer verschliessbaren Panzertüre als Ein-/Ausgang sowie einem Panzerdeckel und einer Fluchtröhre als Notausgang.
- Durch die bestehende flächendeckende Schutzinfrastruktur mit den Schutzräumen für die Bevölkerung erübrigen sich weitere, logistisch, finanziell und in Bezug auf die Ausbildung viel aufwendigere Schutzmassnahmen (wie z. B. das Vorhalten von Schutzmasken und die entsprechende Instruktion der gesamten Bevölkerung). Darauf basiert das grundlegende Prinzip des Kollektivschutzes: «Jeder Einwohnerin und jedem Einwohner ein Schutzplatz».
- Die Schutzräume tragen entscheidend dazu bei, dass bei einem Angriff weniger Menschen verletzt oder getötet werden. Dadurch werden weniger Einsatzkräfte für die Rettung und Bergung von Personen benötigt und die Spitalinfrastruktur wird weniger belastet. Bei einem Gebäudeeinsturz können sich die Menschen über die Notausgänge selber retten, was ebenfalls weniger Einsatzkräfte bindet.
- Die Schutzräume mit Betonhülle und Belüftung bieten in den meisten Bedrohungslagen eine grosse Überlebenschance. Der Schutz bei Nahtreffern und vor Sekundärwirkungen (etwa vor Druckwellen, Splintern oder Trümmern) ist sehr hoch. Gegen Direkttreffer konventioneller Waffen grösseren Kalibers bieten die Schutzräume nur teilweise Schutz.
- Beim Einsatz von Nuklearwaffen sind die Schutzräume dank der massiven Hülle ein wirksamer Schutz gegen Luft- und Erdstösse, Hitze, Trümmer, Erschütterungen, radioaktive Primärstrahlung und radioaktiven Ausfall. Das Belüftungssystem mit dem Ventilationsaggregat sorgt für ausreichend Luft im Schutzraum. Im Falle einer nuklearen, chemischen oder biologischen Bedrohung kann ein ABC-Schutzfilter zwischengeschaltet werden. Ein Überdruck verhindert das Eindringen ungefilterter Luft. Explosionsschutzventile schützen gegen Druckwellen und Sogwirkung bei einer Explosion. Grössere Schutzräume verfügen zusätzlich über eine Schleuse, die sicherstellt, dass beim Betreten und Verlassen keine Aussenluft in den Schutzraum eindringt und eine Dekontamination möglich ist.
- Die sanitären Einrichtungen im Innern des Schutzraums sind spartanisch: Grundsätzlich stehen nur Liegestellen und Trockenklosetts zur Verfügung. Sie dienen im Extremfall der Verhinderung von Seuchen. Soweit möglich werden die sanitären Installationen des Gebäudes bzw. der eigenen Wohnung genutzt.
- Ordnen die Behörden den Bezug der Schutzräume an, müssen diese für einen Aufenthalt vorbereitet werden, d.h. die Schutzräume sind auszuräumen und einzurichten. Die Bevölkerung muss die Schutzräume bei einem direkten militärischen Angriff oder einem Beschuss mit weitreichenden Waffensystemen aufsuchen.

Bei Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle wie Terroranschlägen mit konventionellen Spreng- und Brandsätzen, aber auch mit Massenvernichtungswaffen (Dirty bomb oder chemische und biologische Kampfstoffe) können Schutzräume allenfalls situationsbedingt zum Schutz der Bevölkerung des betroffenen Rayons dienen.

Die Schutzräume wurden primär für den Fall eines bewaffneten Konflikts konzipiert und gebaut, können aber auch bei zivilisations- und naturbedingten Katastrophen und Notlagen genutzt werden:

- Schutz bei Ereignissen mit erhöhter Radioaktivität (KKW-Unfall), wenn keine horizontale Evakuierung nötig/möglich ist. Der geschützte Aufenthalt im Haus, Keller oder Schutzraum ist Bestandteil der Notfallplanung bei einem Ereignis mit erhöhter Radioaktivität (kurzfristige Abschirmung vor radioaktiver Strahlung durch die Betonhülle).
- Notunterkünfte bei Katastrophen (z. B. bei einem Erdbeben), wenn keine temporären oberirdischen Unterkunftsmöglichkeiten vorhanden sind.
- Notunterkünfte bei Evakuierungen, wenn kurzfristig Unterkünfte benötigt werden und keine oder nicht ausreichend oberirdische Unterkunftsmöglichkeiten für die temporäre Unterbringung von evakuierten Personen vorhanden sind (in Hotels, Ferienhäusern, Schulhäusern, Turnhallen etc.).

### 3.2 Strategische Schwerpunkte

Aus den beschriebenen Szenarien, dem Schutzbedarf und dem Zweck der Schutzräume ergeben sich folgende grundlegende Konsequenzen:

- ▶ Der **Werterhalt** der bestehenden Schutzräume
- ▶ Die Ergänzung durch zusätzliche **alternative Schutzeinrichtungen**

- Die Grundsätze der Konzeption 71 wurden überprüft und – mit Anpassungen an neue Gegebenheiten – bestätigt.
- In einem bewaffneten Konflikt muss sowohl in Szenario A (partiell eingeschränkter Arbeits-/Lebensalltag) als auch in Szenario B (massiv eingeschränkter Arbeits-/Lebensalltag) die Bevölkerung am Wohnort geschützt werden können.
- Die bestehende Schutzinfrastruktur mit den privaten und öffentlichen Schutzräumen bietet dafür einen sehr guten Schutz. Sie ist auf einem technisch guten Stand und der gesamtschweizerische Deckungsgrad an Schutzplätzen beträgt über 100%, wobei jedoch kantonale Unterschiede und örtliche Lücken bestehen.
- Am Prinzip des Kollektivschutzes – «jeder Einwohnerin und jedem Einwohner ein Schutzplatz in der Nähe des Wohnorts» – wird festgehalten. Folglich wird auch an der geltenden Schutzraumbaupflicht und der Zuweisungsplanung (ZUPLA) der Schutzräume für die Bevölkerung am Wohnort beibehalten.
- Es ist Aufgabe der Kantone, einerseits den Schutzraumbau zur Gewährleistung eines ausreichenden und ausgewogenen Schutzplatzangebotes sowie andererseits den Werterhalt der Schutzräume zu steuern.
- Die Parameter für die Steuerung des Schutzraumbaus und die ZUPLA bleiben bestehen: Anzahl der ständigen Wohnbevölkerung, Anzahl der Schutzplätze, Fassungsvermögen der Schutzräume und Beurteilungsgebiete. Der Schutzplatzbedarf innerhalb einer Gemeinde oder eines Beurteilungsgebiets gilt als gedeckt, wenn für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ein Schutzplatz in einem den Mindestanforderungen entsprechendem Schutzraum vorhanden ist.
- Um die Schutzwirkung auch in Zukunft aufrechterhalten zu können, ist der Werterhalt der Schutzräume notwendig (siehe Kap. 3.2.1). Der Werterhalt ist auch für einen kurzzeitigen Schutzraumbezug zwingend notwendig.
- Die Notwendigkeit des Werterhalts der Schutzräume ergibt sich auch aus der Tatsache, dass bezogen auf die Lebenszeit (Arbeitszeit und Freizeit) grundsätzlich rund 90% der Bevölkerung in den Schutzräumen am Wohnort geschützt werden kann.<sup>11</sup> Somit hat trotz

<sup>11</sup> Die 90% ergeben sich aus dem Vergleich der Anzahl Stunden, die Pendlerinnen und Pendler für das Pendeln unter der Woche aufwenden mit der Anzahl Stunden, die am Wohnort bzw. Arbeitsplatz am Wohnort verbracht werden.

der gestiegenen Mobilität der Schutz der Bevölkerung am eigenen Wohnort nach wie vor Priorität.

- Als Ergänzung zu den Schutzräumen am Wohnort müssen Personen, die sich nicht an ihrem Wohnort bzw. in der Nähe der zugewiesenen Schutzräume aufhalten, geschützt werden können. Dazu ist ein zusätzliches Schutzsystem notwendig, welches konzeptionell und technisch zu entwickeln und zu finanzieren ist.
- In grossen Städten sind einerseits die Einwohnerinnen und Einwohner zu schützen, andererseits müssen für noch mobile Personen (z. B. Pendlerinnen und Pendler) zusätzliche *alternative Schutzeinrichtungen* geschaffen werden (siehe Kap. 3.2.2).

### 3.2.1 Werterhalt der Schutzräume

Um den physischen Schutz der Bevölkerung primär im Falle eines bewaffneten Konflikts auch in Zukunft gewährleisten zu können, ist es unabdingbar, den Werterhalt der Schutzräume sicherzustellen. Der Aufbau einer Schutzinfrastruktur ist eine langfristige Investition, die Jahrzehnte braucht, und wäre heute kaum mehr von Grund auf zu realisieren. Auf den Werterhalt zu verzichten würde bedeuten, diesen umfassenden Schutz der Bevölkerung aufzugeben und die schweizerische Schutzinfrastruktur als Ganzes zu gefährden. Die Schweiz würde über keinen ausreichenden Schutz für die Bevölkerung mehr verfügen. Die Schutzräume verfallen zu lassen bzw. ein verzögerter Werterhalt würde erfahrungsgemäss ein Vielfaches an Kosten verursachen. Mit Blick auf die aktuelle sicherheitspolitische Lage ist dies nicht zu verantworten.

Für den Werterhalt sind folgende Aspekte massgebend:

- Die geltenden Mindestanforderungen an die Schutzbauten bleiben bestehen. Diese beinhalten einen Basisschutz gegen die Wirkungen moderner Waffen, insbesondere gegen Nahtreffer konventioneller Waffen und gegen Wirkungen nuklearer Waffen sowie gegen das Eindringen von chemischen und biologischen Kampfstoffen.
- Die Lebensdauer der eingebauten Komponenten (z. B. Belüftungsaggregate und Schutzfilter) beträgt 40 Jahre; ältere Komponenten sind zu ersetzen. Ohne deren Ersatz wäre der Schutz der Bevölkerung in den Schutzräumen nicht mehr gewährleistet.
- Kleinstschutzräume sollen aus wirtschaftlichen Gründen – wo möglich – sukzessive aufgehoben und die Schutzplätze durch öffentliche Schutzräume bzw. die Umnutzung von Schutzanlagen kompensiert werden.
- Die Kantone haben die Periodische Schutzraumkontrolle (PSK) gemäss den geltenden rechtlichen Vorgaben sicherzustellen (mindestens alle 10 Jahre). Wird bei der PSK festgestellt, dass ein Schutzraum 40 Jahre alt oder älter ist, so sind die Komponenten und Ausrüstungen innerhalb von 5 Jahren zu ersetzen. Da die PSK alle 10 Jahre durchzuführen ist, kann sich der effektive Erneuerungszeitraum insgesamt auf bis zu 15 Jahre erstrecken. Die Kantone haben deshalb eine langfristige Planung zu erstellen.
- Schutzräume (insbesondere private Schutzräume) dürfen nur so weit «zivilschutzfremd» genutzt werden, als sie innerhalb von fünf Tagen betriebs- und einsatzbereit gemacht werden können. Die zivilschutzfremde Nutzung darf die Durchführung der PSK nicht beeinträchtigen.

### 3.2.2 Zusätzliche alternative Schutzeinrichtungen

Alternative Schutzeinrichtungen (aSE) sind primär für das Szenario «eingeschränkter Arbeits- und Lebensalltag» (siehe Kap. 2.2) erforderlich.

- Der Zweck von aSE ist ein temporärer Minimalschutz für Personen, die sich nicht in der Nähe ihres Wohnorts aufhalten und die zugewiesenen Schutzräume nicht aufsuchen

können. Dies betrifft hauptsächlich grosse Städte resp. Ballungszentren mit einem hohen Pendleraufkommen.

- aSE müssen schnell erreichbar und verfügbar sein.
- Während die regulären Schutzräume über einen umfassenden Schutz gegen die Wirkung konventioneller Waffen *und* gegen ABC-Waffen verfügen, sollen aSE ausschliesslich einen Schutz gegen konventionellen Waffen bieten (Splitter-, Trümmer- und Druckwellenschutz).
- Es soll geprüft werden, wie aSE unter Nutzung oder Anpassung bestehender Infrastrukturen (z. B. Bahnhöfe, Garagen, Tunnels, Keller, alte Schutzanlagen) realisiert werden können (siehe Kap. 7.2)

## **4 Schutzanlagen**

### **4.1 Zweck und Schutzwirkung der Schutzanlagen**

Bei den Schutzanlagen ist zu unterscheiden zwischen den Kommandoposten (KP) für die Führungsorgane und den Bereitstellungsanlagen (BSA) für den Zivilschutz.

- Die Schutzanlagen (KP und BSA) dienen in erster Linie der Sicherstellung einer ununterbrochenen Führungsfähigkeit und Durchhaltefähigkeit bei Katastrophen und Notlagen. Zudem stellen sie den Schutz der Führungsorgane sowie der Zivilschutzangehörigen (inklusive Material) bei einem bewaffneten Konflikt sicher.
- Die Schutzanlagen bilden daher einen zentralen Bestandteil für die Einsatzbereitschaft der Führungsorgane und der Zivilschutzorganisationen.
- Mit ihren zusätzlichen Einrichtungen (Notstromgeneratoren, Notwassertanks, Küchen, sanitären Anlagen, sicheren Kommunikationssysteme) können Schutzanlagen zumindest eine minimale Notversorgung der betroffenen Bevölkerung sicherstellen, dies beispielsweise bei einem länger andauernden Stromausfall.

### **4.2 Strategische Schwerpunkte**

Bei den Schutzanlagen steht deren Werterhalt im Zentrum. Überzählige Schutzanlagen sollen wo möglich umgenutzt werden (als öffentliche Schutzräume oder Kulturgüterschutzräume).

- Die Schutzanlagen sollen auf die noch notwendige Anzahl reduziert werden, basierend auf den strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen in den Kantonen (z. B. Anzahl Führungsorgane und Zivilschutzorganisationen). Kantonalisierungen und Regionalisierungen haben zu Reorganisationen und strukturellen Anpassungen in den Kantonen geführt. Dadurch reduziert sich der Bedarf an Schutzanlagen. Die Bedarfsplanungen der Kantone sollen entsprechend angepasst und nicht mehr benötigte Schutzanlagen umgenutzt werden.
- Die zu erhaltenden Schutzanlagen müssen jederzeit betriebs- und einsatzbereit sein und sind im kantonalen Dispositiv für Katastrophen und Notlagen zu berücksichtigen. Die Infrastruktur soll für die nächsten Jahrzehnte Bestand haben.
- Die Mindestanforderungen an die Schutzanlagen und deren Komponenten entsprechen denjenigen für die Schutzräume und bleiben gleich. Das heisst, Schutzanlagen stellen einen Basisschutz gegen die Wirkungen moderner Waffen sicher, insbesondere gegen Wirkungen nuklearer Waffen in einem Abstand vom Explosionszentrum, in dem der Luftstoss auf ungefähr 100 kN/m<sup>2</sup> (1bar) abgenommen hat, gegen Nahtreffer konventioneller Waffen sowie gegen das Eindringen von chemischen und biologischen Kampfstoffen.
- Die Funktionsfähigkeit von Kombinationsanlagen (KP/BSA) ist in technischer Hinsicht gesamthaft sicherzustellen. Es werden keine Teilbereiche stillgelegt.

- Auch bei einem Massenandrang von Schutzsuchenden oder Asylsuchenden können Schutzanlagen zumindest kurzfristig für die Unterbringung verwendet werden. Sie können ebenfalls als Notunterkünfte für gestrandeter Touristen bei Verkehrsproblemen oder Unwettern dienen.

#### **4.2.1 Kommandoposten**

- Es gibt künftig nur noch einsatzbereite KP. Sie sind in personeller und materieller Hinsicht weiterhin für bewaffnete Konflikte, aber auch für Katastrophen und Notlagen vorgesehen.
- Jedes kantonale und jedes regionale Führungsorgan soll über einen geschützten KP verfügen. Dabei ist geographischen, organisatorischen und politischen Faktoren soweit möglich Rechnung zu tragen.
- Kantonale Regierungs-KP können bei Bedarf mit zusätzlichen Räumlichkeiten ergänzt werden, die eine redundante Führungs-, Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ermöglichen.
- Die notwendigen Kommunikationseinrichtungen müssen nach den Vorgaben des BABS sichergestellt sein.

#### **4.2.2 Bereitstellungsanlagen**

- Jede Zivilschutzorganisation soll über eine genügende Anzahl BSA für die Unterbringung des Personals und Materials verfügen. Die Anzahl BSA richtet sich primär nach der Anzahl Züge der Technischen Hilfe (Unterstützungszüge) des Zivilschutzes.
- Für den Fall eines bewaffneten Konflikts ist zusätzlich eine maximale Reserve von 30% BSA einzuplanen.
- BSA müssen einsatz- und betriebsbereit sein.
- Prioritär sind Kombinationsanlagen (KP/BSA, BSA/geschützte Sanitätsstelle oder BSA/öffentliche Schutzräume) zu verwenden.

#### **4.2.3 Umnutzung von nicht mehr benötigten Schutzanlagen**

- Schutzanlagen, die nicht mehr als KP oder BSA verwendet werden, sind möglichst für den Zivilschutz oder für zivilschutznahe Zwecke umzunutzen (z. B. öffentlicher Schutzraum, aSE oder Kulturgüterschutzraum)
- Die Schutzfunktion und die anlagespezifischen Installationen (Notstrom, Wasser, Küchen, sanitäre Installationen, Liegestellen usw.) sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben, insbesondere die Notstromaggregate, da sie bei einem Stromausfall von grossem Nutzen sein können.

## **5 Kulturgüterschutzräume**

### **5.1 Zweck und Schutzwirkung der Kulturgüterschutzräume**

Kulturgüterschutzräume sind geschützte unterirdische Depotstandorte.<sup>12</sup> Sie dienen der sicheren Aufbewahrung mobiler Kulturgüter von nationaler Bedeutung bei bewaffneten Konflikten sowie zivilisations- und naturbedingten Ereignissen (z. B. Überschwemmungen, Brände).

---

<sup>12</sup> Die Schweiz verfügt über 337 Kulturgüterschutzräume, welche nach Vorgaben des Bundes errichtet wurden. In den letzten Jahren wurde schwergewichtig Kulturgüterschutzräume für Staatsarchive gebaut. Der Bund trägt die Mehrkosten für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung (primär Museen, Archive, Bibliotheken, Denkmalpflegestellen und ar-

## 5.2 Strategische Schwerpunkte

Noch immer verfügen nicht alle Archive, Bibliotheken und Museen mit mobilem Kulturgut nationaler Bedeutung über ausreichend geeignete Depoträume. Deshalb sind auch in Zukunft Kulturgüterschutzräume zu planen und zu erstellen. Dabei gelten folgende Schwerpunkte:

- Als eine zentrale Stütze des Kulturgüterschutzes ist der Bau und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen sowie die Umnutzung von Schutzanlagen in Kulturgüterschutzräume zu fördern.
- Die Betriebs- und Einsatzbereitschaft der Kulturgüterschutzräume ist zu erhöhen.
- Die Beratung der Kantone und kulturellen Institutionen beim Bau sowie für Werterhalt, Erneuerung, Steuerung und Bereitstellung von Kulturgüterschutzräumen ist zu intensivieren.
- Das Controlling (PSK) ist durch Ausbildung, Information und Beratung der zuständigen Stellen in den Kantonen zu verbessern (allenfalls ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen).
- Für die Nutzung von Kulturgüterschutzräumen ist ein Einsatzkonzept zu erarbeiten.<sup>13</sup>
- Für die horizontale Evakuierung mobiler Kulturgüter über weite Distanzen in Kulturgüterschutzräume oder nationale «Bergungsorte» ist ein Konzept zu erarbeiten.
- Die Kantone haben für ihr Gebiet eine Bedarfsplanung zu erstellen.<sup>14</sup> Bei den Sammlungen von nationaler Bedeutung (A-Objekte im KGS-Inventar) ist im Rahmen der Planung von Bauten für kulturelle Institutionen auch die Erstellung eines Kulturgüterschutzraumes vorzusehen (optimale Nutzung, Bewirtschaftung und Betreuung der nationalen Bestände durch die zuständige Institution vor Ort).
- Die PSK ist auch bei den Kulturgüterschutzräumen vorzunehmen. Neben der bautechnischen Überprüfung sind auch die relevanten Unterlagen (Notfallplanung, Feuerwehr-Einsatzplanung, Auszug kantonale Gefahrenkarte) zu prüfen.

## 6 Kommunikation

### 6.1 Alarmierung und Information der Bevölkerung in Schutzräumen

Die künftige Alarmierung und Information der Bevölkerung wird im Rahmen der «Multikanalstrategie» festgelegt. Der Bundesrat hat die Vernehmlassung für entsprechende Anpassungen des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) am 15. Oktober 2025 eröffnet.

Grundsätzlich ist mit kurzen, zeitlich limitierten Schutzraumaufenthalten zu rechnen. Technisch ist ein permanenter Aufenthalt über Tage oder sogar Wochen hinweg aber nach wie vor möglich.

### 6.2 Alarmierung und Information bei aSE

- In Bezug auf aSE ist die Information, Alarmierung und Lenkung der betroffenen Personen wichtig, damit diese die aSE finden und aufsuchen können. Für die Lenkung in die aSE ist eine elektronische Lösung (z. B. App) in der Projektphase zu prüfen.
- Es braucht jedoch als Redundanz für aSE weiterhin die bestehenden konventionelle Ansätze:

---

chäologische Sammlungen). Diese sind im Schweizerischen Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar) aufgelistet.

<sup>13</sup> Im Rahmen des Berichts zum Postulat Riniker «Mehr Schutz von Kulturgütern in der Schweiz» (23.3741) wird unter anderem ein nationales Einsatzkonzept für Kulturgüterschutzräume erarbeitet.

<sup>14</sup> Grundlage bildet das 2021 vom Bundesrat genehmigte KGS-Inventar.

- Nutzung der Notfalltreffpunkte (NTP): Personen, die nicht direkt eine aSE aufsuchen können oder nicht wissen, wo sich eine aSE befindet, gehen bei einem Alarm zu einem NTP und werden von dort in eine aSE geleitet.
- Die Evakuierungs-/Sammelpunkte von Gebäuden oder Unternehmen bieten eine weitere Möglichkeit. Bei einem Alarm werden die betroffenen Personen von den Evakuierungs-/Sammelpunkten in eine aSE geleitet.

## **7 Weiteres Vorgehen und Umsetzung**

### **7.1 Phase 1: Werterhalt der bestehenden Schutzinfrastruktur**

Der Werterhalt der Schutzbauten ist so rasch als möglich umzusetzen.

Für die baulichen und technischen Aspekte des Werterhalts der Schutzbauten massgebend ist das «Konzept Schutzbauten: Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung und den Wertehalt der Schutzräume, Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen» vom 1. Mai 2023 (siehe Kap. 1). Zur Umsetzung des Konzepts werden die Bestimmungen zu den Schutzbauten mit der laufenden Revision der ZSV angepasst.<sup>15</sup>

### **7.2 Phase 2: Projektinitialisierung für die Entwicklung von aSE**

Mit alternativen Schutzeinrichtungen (aSE) sollen Personen geschützt werden, die bei einem bewaffneten Konflikt noch mobil sind und sich nicht am Wohnort aufhalten (siehe Kap. 3.2.2).

Zur Entwicklung von aSE sind folgende Schritte nötig:

- Intensive Forschung und Entwicklung im Bereich physikalischer Schutz und Explosionswirkung
- Ausbau der Simulationskapazitäten
- Grundlagenstudien und baulich-technische Analysen
- Erarbeitung und Definition von Schutzziel bzw. Schutzgrad, die aSE erfüllen sollen
- Erarbeitung und Definition der Kapazitäten bzw. des Volumens für aSE (Anzahl zu schützende Personen)
- Auswertung von Daten aus der Mobilitätsanalyse
- Prüfung und Definition von Infrastrukturen, die sich als aSE eignen
- Prüfung von baulichen/technischen Massnahmen bzw. Nachrüstungen für die Nutzung von bestehenden Infrastrukturen als aSE
- Klärung und Definition der Kommunikation (Information und Lenkung von betroffenen Personen, damit diese aSE finden und aufsuchen können)
- Klärung Investitionsvolumen und Finanzierungsvorschläge (Varianten mit Kostenschätzung)
- Prüfung Anpassungsbedarf bei den rechtlichen Grundlagen
- Zusammenarbeit aller Fachstellen im VBS

Darauf basierend soll entschieden werden, inwieweit und in welchem Umfang aSE realisiert werden. Insgesamt ist die Entwicklung von aSE ein längerer Prozess, der in mehreren Iterationen erfolgen muss, bis das Ergebnis umgesetzt werden kann.

---

<sup>15</sup> Die Inkraftsetzung der revidierten Bestimmungen der ZSV ist für den 1.1.2026 vorgesehen.

### **7.3 Phase 3: Umsetzung der aSE**

Nach Genehmigung des Projektes erfolgt die Umsetzung des Projektinitialisierungsauftrags gemäss Kap. 7.2.